

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1973

Ausgegeben am 24. Juli 1973

79. Stück

- 346.** Verordnung: Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer
347. Verordnung: Änderung der Eichgebührenverordnung 1972
348. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 14 Rheintal Autobahn im Bereich der Gemeinden Frastanz, Satteins, Nenzing, Schlins, Bludesch und Nüziders
349. Verordnung: Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen-Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Krankenversicherungsgesetz und dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 1974
350. Verordnung: Zuweisung von Disziplinarsachen an die Disziplinarkommission 1. Instanz beim Landesarbeitsamt Oberösterreich
351. Verordnung: Arbeitslosengeld-Auszahlungsverordnung
352. Verordnung: Notstandshilfeverordnung

346. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 29. Juni 1973 über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer

Auf Grund des § 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1965, BGBl. Nr. 244, i. d. F. des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1968 über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer wird hinsichtlich der Lehrer an den dem Bundesminister für Unterricht und Kunst unterstehenden Schulen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Dem mit der ständigen Stellvertretung des Leiters einer mittleren oder höheren Schule für eine Expositur dieser Schule betrauten Lehrer ist die mit der Stellvertretung verbundene Tätigkeit in folgendem Ausmaß in die Lehrverpflichtung einzurechnen:

Bei einer Expositur mit 1 bis 3 Klassen im Ausmaß von 8 Wochenstunden, mit 4 bis 7 Klassen im Ausmaß von 12 Wochenstunden, mit 8 Klassen im Ausmaß von 14 Wochenstunden, mit 9 bis 12 Klassen im Ausmaß von 16 Wochenstunden, mit mehr als 12 Klassen im Ausmaß von 18 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III.

§ 2. Die Leitung eines Schulschikurses oder einer Schullandwoche ist im Ausmaß von einer Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe III für den Monat, in dem der Schulschikurs oder die Schullandwoche endet, in die Lehrverpflichtung einzurechnen.

§ 3. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Unterricht vom 7. Juli 1970, BGBl. Nr. 229, außer Kraft.

Sinowatz

347. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 29. Juni 1973, mit der die Eichgebührenverordnung 1972 geändert wird

Auf Grund des § 57 des Maß- und Eichgesetzes, BGBl. Nr. 152/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 174/1973 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Eichgebührenverordnung 1972, BGBl. Nr. 292, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor dem § 3 und § 3 haben zu lauten:

„Eichung und meßtechnische Kontrolle

§ 3. Für die Eichung (eichtechnische Prüfung und Stempelung, § 36 Abs. 1 MEG) von Meßgeräten und für die meßtechnische Kontrolle (§ 12 a Abs. 1 MEG) von graduierten medizinischen Spritzen sind Gebühren gemäß Tarif C zu entrichten.“

2. Die Überschrift vor dem Tarif C hat zu lauten:

„Tarif C

(Eichung und meßtechnische Kontrolle, § 3)“

3. Im Tarif C hat Abs. 15 zu lauten:

„(15) Graduierte medizinische Spritzen

1. Eichung

a) Spritzen mit Teilung nach
0,05 ml oder feiner 5'—b) Spritzen mit Teilung nach
0,1 ml oder gröber und einem
Maßrauminhalt
bis 5 ml 4'—
über 5 ml bis 50 ml 5'—
über 50 ml 6'—c) Ersatzzylinder
Gebühr gemäß lit. a oder b

2. Meßtechnische Kontrolle

bei gleichzeitiger Vorlage von
Spritzen gleicher Bauart und glei-
cher Maßgröße

bis 50 Stück, je Spritze .. 2'—

über 50 Stück

bis 2.000 Stück 100'—

über 2.000 Stück

bis 20.000 Stück

für je volle oder angefangene
1000 Stück 50'—und für je weitere 1000 Stück
über 20.000 Stück 25'—“

Moser

348. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 5. Juli 1973 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 14 Rheintal Autobahn im Bereich der Gemeinden Frastanz, Satteins, Nenzing, Schlins, Bludesch und Nüziders

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 14 Rheintal Autobahn wird im Bereich der Gemeinden Frastanz, Satteins, Nenzing, Schlins, Bludesch und Nüziders wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt im Anschluß an den in Planung befindlichen Abschnitt „Feldkirch“ bei Projekt-km 41,400, quert den Ill bei Fluß-km 11,35, führt sodann parallel zu diesem am orographisch rechten Ufer des Ill bis zur neuerlichen Querung desselben bei Fluß-km 19,49 und sodann weiter dem orographisch linken Ufer des Ill entlang bis zur Anschlußstelle Bludenz/West mit den Anschlüssen zur B 190 Vorarlberger Straße und endet bei Projekt-km 56,620 an der bestehenden Umfahrung von Bludenz.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse sowie ihrer Anschlußstelle für die Zu- und Abfahrt einschließlich der Zu- und Abfahrtsstraßen

aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Vorarlberger Landesregierung und bei den Gemeinden Frastanz, Satteins, Nenzing, Schlins, Bludesch und Nüziders aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenteil Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

349. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 5. Juli 1973 über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Krankenversicherungsgesetz und dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 1974

Auf Grund der §§ 108 d und 108 i des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, der §§ 32 a, 32 d und 32 f des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1957, der §§ 24 und 26 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 28/1970, des § 19 a des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 219/1965, und des § 19 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, wird verordnet:

Artikel I

Für das Kalenderjahr bzw. Beitragsjahr 1974 werden festgestellt:

1. der Meßbetrag nach § 108 b Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit 342'10 S;
2. die Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit 210 S kalendertäglich;
3. die Höchstbeitragsgrundlage nach § 108 b Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit 345 S kalendertäglich;
4. die Aufwertungsfaktoren nach § 108 c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

für die Jahre	mit dem Faktor
1938 und früher	25,561
1939 bis 1946	22,720
1947	12,781
1948	7,670
1949	6,437
1950	5,111
1951	3,786

für die Jahre	mit dem Faktor
1952	3,408
1953	3,220
1954	3,029
1955	2,935
1956	2,802
1957	2,687
1958	2,614
1959	2,557
1960	2,367
1961	2,197
1962	2,027
1963	1,894
1964	1,770
1965	1,637
1966	1,538
1967	1,437
1968	1,363
1969	1,273
1970	1,185
1971	1,087

Artikel II

Die Beträge, die für das Kalenderjahr bzw. Beitragsjahr 1974 an die Stelle im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz genannter fester Beträge treten, werden unter Zugrundelegung der in der Verordnung vom 25. Jänner 1973, BGBl. Nr. 72, bzw. im Art. I Z. 44 der-29. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 31/1973, angeführten Beträge und unter Bedachtnahme auf Art. IV Z. 39 dieser Novelle wie folgt festgestellt:

1. im § 44 Abs. 6 lit. a statt 174 S mit 189 S,
2. im § 44 Abs. 6 lit. b statt 65 S mit 71 S,
3. im § 56 a Abs. 2 statt 155 S mit 168 S,
4. im § 72 Abs. 2

in der Versicherungs- klasse	statt	mit
I	182 S	198 S,
II	290 S	315 S,
III	327 S	355 S,
IV	366 S	398 S,
V	405 S	440 S,
VI	442 S	480 S,
VII	500 S	544 S,
VIII	576 S	626 S,
IX	651 S	708 S,
X	730 S	794 S,
XI	845 S	919 S,
XII	999 S	1.086 S,
XIII	1.151 S	1.251 S,
XIV	1.305 S	1.419 S,
XV	1.457 S	1.584 S,
XVI	1.609 S	1.749 S,
XVII	1.745 S	1.897 S,
XVIII	1.865 S	2.027 S,
XIX	1.972 S	2.144 S,
XX	2.014 S	2.189 S,

5. im § 76 b Abs. 1 Z. 2 und 3 statt 43 S mit 47 S,
6. im § 77 Abs. 4 Z. 1 statt 20.161 S mit 21.915 S,
7. im § 77 Abs. 4 Z. 2 statt 33.311 S mit 36.209 S,
8. im § 94 Abs. 1 statt 2.927 S mit 3.182 S,
9. im § 94 Abs. 1 statt 5.034 S mit 5.472 S,
10. im § 94 Abs. 3 statt 754 S mit 820 S,
11. im § 105 a Abs. 2 statt 760 S mit 826 S,
12. im § 105 a Abs. 2 statt 1.519 S mit 1.651 S,
13. im § 122 Abs. 4 statt 1.238 S mit 1.346 S,
14. im § 152 Abs. 1 statt 1.238 S mit 1.346 S,
15. im § 181 Abs. 1 statt 20.161 S mit 21.915 S,
16. im § 253 Abs. 1 statt 1.569 S mit 1.706 S,
17. im § 262 Abs. 2 statt 100 S mit 109 S,
18. im § 276 Abs. 1 statt 1.569 S mit 1.706 S,
19. im § 292 Abs. 4 lit. h statt 522 S mit 567 S,
20. im § 293 Abs. 1 statt 2.575 S mit 2.799 S,
21. im § 293 Abs. 1 statt 1.800 S mit 1.957 S,
22. im § 293 Abs. 1 statt 672 S mit 730 S,
23. im § 293 Abs. 1 statt 1.010 S mit 1.098 S,
24. im § 293 Abs. 1 statt 1.194 S mit 1.298 S,
25. im § 293 Abs. 1 statt 194 S mit 211 S,
26. im § 522 k Abs. 2 statt 628 S mit 683 S.

Artikel III

(1) Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit Verordnung vom 26. Juni 1973, BGBl. Nr. 336, für das Kalenderjahr 1974 mit 1,087 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß für das Kalenderjahr 1974 auch im Bereich des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes verbindlich.

(2) Die im Art. I Z. 3 angeführten, für das Kalenderjahr 1974 festgestellten Aufwertungsfaktoren sind auch im Bereich des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes verbindlich.

Artikel IV

Für das Kalenderjahr 1974 werden festgestellt:

1. der Meßbetrag nach § 32 b Abs. 2 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes mit 342'10 S;
2. die Höchstbeitragsgrundlage nach § 32 b Abs. 3 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes mit 12.075 S.

Artikel V

Die Beträge, die für das Kalenderjahr 1974 an die Stelle im Gewerblichen Selbständigen-

Pensionsversicherungsgesetz genannter fester Beträge treten, werden unter Zugrundelegung der in der Verordnung vom 25. Jänner 1973, BGBl. Nr. 72, angeführten Beträge und unter Bedachtnahme auf Art. I Z. 8 und 52 der 21. Novelle zum GSPVG, BGBl. Nr. 32/1973, wie folgt festgestellt:

1. im § 17 Abs. 4 statt 1.750 S mit 2.446 S,
2. im § 42 Abs. 1 statt 2.927 S mit 3.182 S,
3. im § 42 Abs. 1 statt 5.034 S mit 5.472 S,
4. im § 42 Abs. 3 statt 754 S mit 820 S,
5. im § 54 a Abs. 2 statt 760 S mit 826 S,
6. im § 54 a Abs. 2 statt 1.519 S mit 1.651 S,
7. im § 83 Abs. 2 statt 100 S mit 109 S,
8. im § 89 Abs. 4 lit. h statt 522 S mit 567 S,
9. im § 90 Abs. 1 statt 2.575 S mit 2.799 S,
10. im § 90 Abs. 1 statt 1.800 S mit 1.957 S,
11. im § 90 Abs. 1 statt 672 S mit 730 S,
12. im § 90 Abs. 1 statt 1.010 S mit 1.098 S,
13. im § 90 Abs. 1 statt 1.194 S mit 1.298 S,
14. im § 90 Abs. 1 statt 194 S mit 211 S,
15. im § 99 a Abs. 5 statt 1.238 S mit 1.346 S.

Artikel VI

Der Betrag, der für das Kalenderjahr 1974 an die Stelle des im Art. II Abs. 1 der 21. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 32/1973, genannten Betrages von 1.255 S tritt, wird mit 1.364 S festgestellt.

Artikel VII

(1) Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit Verordnung vom 26. Juni 1973, BGBl. Nr. 336, für das Kalenderjahr 1974 mit 1,087 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß für das Kalenderjahr 1974 auch im Bereich des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes verbindlich.

(2) Die im Art. I Z. 3 angeführten, für das Kalenderjahr 1974 festgestellten Aufwertungsfaktoren sind auch im Bereich des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes verbindlich.

Artikel VIII

Die Beträge, die für das Kalenderjahr 1974 an die Stelle im Bauern-Pensionsversicherungsgesetz genannter fester Beträge treten, werden unter Zugrundelegung der in der Verordnung vom 25. Jänner 1973, BGBl. Nr. 72, angeführten Beträge und unter Bedachtnahme auf Art. I Z. 41 der 2. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 33/1973, wie folgt festgestellt:

1. im § 12 Abs. 4

a) für die gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 Pflichtversicherten

in der Versicherungs- klasse	statt	mit
I	110 S	120 S,
II	121 S	132 S,
III	136 S	148 S,
IV	153 S	166 S,
V	169 S	184 S,
VI	184 S	200 S,
VII	208 S	226 S,
VIII	240 S	261 S,
IX	271 S	295 S,
X	304 S	330 S,
XI	352 S	383 S,
XII	416 S	452 S,
XIII	480 S	522 S,
XIV	544 S	591 S,
XV	607 S	660 S,
XVI	670 S	728 S,
XVII	727 S	790 S,
XVIII	777 S	845 S,
XIX	822 S	894 S,
XX	839 S	912 S,

b) für die gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 Pflichtversicherten

in der Versicherungs- klasse	statt	mit
I bis X	110 S	120 S,
XI	117 S	127 S,
XII	140 S	152 S,
XIII	160 S	174 S,
XIV	181 S	197 S,
XV	203 S	221 S,
XVI	223 S	242 S,
XVII	242 S	263 S,
XVIII	258 S	280 S,
XIX	274 S	298 S,
XX	280 S	304 S,

2. im § 34 Abs. 1 statt 2.927 S mit 3.182 S,

3. im § 34 Abs. 1 statt 5.034 S mit 5.472 S,

4. im § 34 Abs. 3 statt 754 S mit 820 S,

5. im § 48 Abs. 2 statt 760 S mit 826 S,

6. im § 48 Abs. 2 statt 1.519 S mit 1.651 S,

7. im § 62 Abs. 1 lit. a

in der Versicherungs- klasse	statt	mit
I	956 S	1.039 S,
II	1.045 S	1.136 S,
III	1.185 S	1.288 S,
IV	1.323 S	1.438 S,
V	1.462 S	1.589 S,
VI	1.601 S	1.740 S,

in der Versicherungs- klasse	statt	mit
VII	1.813 S	1.971 S,
VIII	2.090 S	2.272 S,
IX	2.369 S	2.575 S,
X	2.647 S	2.877 S,
XI	3.067 S	3.334 S,
XII	3.623 S	3.938 S,
XIII	4.180 S	4.544 S,
XIV	4.736 S	5.148 S,
XV	5.294 S	5.755 S,
XVI	5.839 S	6.347 S,
XVII	6.330 S	6.881 S,
XVIII	6.767 S	7.356 S,
XIX	7.149 S	7.771 S,
XX	7.306 S	7.942 S,

8. im § 62 Abs. 1 lit. b

in der Versicherungs- klasse	statt	mit
I bis X	956 S	1.039 S,
XI	1.022 S	1.111 S,
XII	1.207 S	1.312 S,
XIII	1.393 S	1.514 S,
XIV	1.578 S	1.715 S,
XV	1.765 S	1.919 S,
XVI	1.946 S	2.115 S,
XVII	2.109 S	2.292 S,
XVIII	2.256 S	2.452 S,
XIX	2.384 S	2.591 S,
XX	2.435 S	2.647 S,

9. im § 79 Abs. 2 statt 100 S mit 109 S,
 10. im § 85 Abs. 4 lit. h statt 522 S mit 567 S,
 11. im § 86 Abs. 1 statt 2.575 S mit 2.799 S,
 12. im § 86 Abs. 1 statt 1.800 S mit 1.957 S,
 13. im § 86 Abs. 1 statt 672 S mit 730 S,
 14. im § 86 Abs. 1 statt 1.010 S mit 1.098 S,
 15. im § 86 Abs. 1 statt 1.194 S mit 1.298 S,
 16. im § 86 Abs. 1 statt 194 S mit 211 S,
 17. im § 151 Abs. 4 Z. 2 lit. a statt 722 S mit 826 S,
 18. im § 151 Abs. 4 Z. 3 statt 100 S mit 109 S.

Artikel IX

Die Beträge, die für das Kalenderjahr 1974 an die Stelle im Bauern-Pensionsversicherungsgesetz bezogener fester Beträge treten, werden unter Zugrundelegung der in der Verordnung vom 25. Jänner 1973, BGBl. Nr. 72, angeführten Beträge wie folgt festgestellt:

1. im § 151 Abs. 7 statt 446 S mit 485 S,
2. im § 151 Abs. 7 statt 411 S mit 447 S,
3. im § 151 Abs. 7 statt 376 S mit 409 S,
4. im § 151 Abs. 7 statt 341 S mit 371 S,
5. im § 151 Abs. 7 statt 305 S mit 332 S.

Artikel X

Der Betrag, der für das Kalenderjahr 1974 an die Stelle des im § 19 a Abs. 2 des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes genannten Betrages tritt, wird unter Zugrundelegung des in der Verordnung vom 25. Jänner 1973, BGBl. Nr. 72, angeführten Betrages von 155 S mit 168 S festgestellt.

Artikel XI

Für die Zeit vom 1. Jänner 1974 bis 30. Juni 1974 wird die Mindestbeitragsgrundlage nach § 19 Abs. 5 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes mit 1.480 S festgestellt.

Häuser

350. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 9. Juli 1973 über die Zuweisung von Disziplinarsachen an die Disziplinarkommission 1. Instanz beim Landesarbeitsamt Oberösterreich

Auf Grund des § 100 Abs. 2 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 148/1969 wird verordnet:

§ 1. Der beim Landesarbeitsamt Oberösterreich eingesetzten Disziplinarkommission werden die Aufgaben von Disziplinarkommissionen 1. Instanz

1. bei den übrigen Landesarbeitsämtern,
2. bei den Landesinvalidenämtern,
3. bei den Arbeitsinspektoraten,
4. bei den Bundesstaatlichen Prothesenwerkstätten und
5. bei der Geschäftsstelle der Heimarbeitskommissionen beim Einigungsamt Wien zugewiesen.

§ 2. Die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 7. November 1969, BGBl. Nr. 392, tritt außer Kraft.

Häuser

351. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 10. Juli 1973 über die Auszahlung des Arbeitslosengeldes (Arbeitslosengeld-Auszahlungsverordnung)

Auf Grund des § 54 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 199, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Artikel I

§ 1. Unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 59 und 59 a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 199, in der geltenden Fassung, des § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 174, über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, in der geltenden Fassung, und des § 12 des Bundesgesetzes vom 10. März 1967, BGBl. Nr. 117, über die Gewährung einer Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit, in der geltenden Fassung, finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung auf die Auszahlung von

1. Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, in der geltenden Fassung, und zwar:
 - a) Arbeitslosengeld,
 - b) Karenzurlaubsgeld,
 - c) Notstandshilfe;
2. Leistungen nach dem Bundesgesetz vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 174, über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, in der geltenden Fassung, und zwar:
 - a) Überbrückungshilfe,
 - b) Karenzurlaubshilfe,
 - c) erweiterte Überbrückungshilfe;
3. Sonderunterstützung nach dem Bundesgesetz vom 10. März 1967, BGBl. Nr. 117, über die Gewährung einer Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit, in der geltenden Fassung.

§ 2. (1) Die Anweisung der im § 1 angeführten Leistungen obliegt dem örtlich zuständigen Arbeitsamt.

(2) Dem örtlich zuständigen Arbeitsamt obliegt auch die Anweisung der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der geltenden Fassung, und der Wohnungsbeihilfe nach dem Wohnungsbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 229/1951, in der geltenden Fassung, für die Empfänger der im § 1 angeführten Leistungen.

(3) Soweit im folgenden von Leistungen gesprochen wird, sind darunter die im § 1 und im § 2 Abs. 2 angeführten Leistungen zu verstehen.

§ 3. (1) Die Anweisung der Leistungen durch das Arbeitsamt erfolgt mittels Zahlungsanweisung oder einer sonstigen einschlägigen Zahlungsverfügung (das sind z. B. Rückersatzblätter, Zustellungsverfügungen oder Mitteilungen über kurzfristige Unterbrechungen), im folgenden Zahlungsanweisung genannt. Die Zahlungsanweisung sowie jede sonstige einschlägige Zah-

lungsverfügung muß vom Bearbeiter und dem Leiter des Arbeitsamtes bzw. dessen zur Zeichnung Beauftragten mit vollem Namen handschriftlich gefertigt und mit dem Rundsiegel des Arbeitsamtes versehen sein. Die Unterschriftenproben der Zeichnungsberechtigten des Arbeitsamtes sind vom Landesarbeitsamt der gemäß § 4 Abs. 2 zuständigen Zahlstelle bekanntzugeben.

(2) Die Zahlungsanweisungen dürfen von den Zahlstellen an Organe der Arbeitsämter nicht ausgefolgt werden. Revisionsorganen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung sowie des zuständigen Landesarbeitsamtes, die ihre Identität nachweisen und einen „Dienstauftrag“ zur Revision des zuständigen Arbeitsamtes vorweisen, sind auf Verlangen die einschlägigen, jeweils nicht benötigten Zahlungsanweisungen mit den sonstigen Zahlungsverfügungen auszufolgen.

§ 4. (1) Die Auszahlung der Leistungen obliegt den Zahlstellen.

(2) Zahlstellen sind außerhalb von Wien die Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenbereich. Für Wien ist Zahlstelle das Landesarbeitsamt Wien. Jedem Arbeitsamt wird vom Landesarbeitsamt im Einvernehmen mit der Finanzlandesdirektion eine bestimmte Zahlstelle zugewiesen. Zahlungsanweisungen dürfen nur an diese Zahlstelle erlassen werden.

(3) Die Zahlstellen haben vor Auszahlung der Leistungen auf Grund der Zahlungsanweisungen die Zahlbarkeitsprüfung vorzunehmen. Ergeben sich dabei Bedenken hinsichtlich der Anspruchsberechtigung oder der Bemessung der Leistungen, hat die Zahlstelle die Auszahlung bis zur Klärstellung des Falles auszusetzen und das Arbeitsamt hievon sofort zu verständigen.

§ 5. (1) Die Leistung ist an den Anspruchsberechtigten auszuzahlen.

(2) In folgenden Fällen können Leistungen gemäß § 1 und die Wohnungsbeihilfe auch an Dritte erbracht werden:

1. Wenn ein zuschlagsberechtigter Angehöriger nicht in die häusliche Gemeinschaft des Leistungsbezieher aufgenommen wird oder wenn der Leistungsbezieher seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber einem zuschlagsberechtigten Angehörigen nicht nachkommt, kann ein angemessener Teil der Leistung an den Angehörigen oder die Person, Anstalt oder Behörde ausgezahlt werden, in deren Obhut sich der zuschlagsberechtigte Angehörige befindet.
2. Der gesamte Leistungsbezug kann an verlässliche Familienangehörige oder an die Aufenthaltsgemeinde zur Verwendung für den Anspruchsberechtigten ausgezahlt werden, wenn dieser trunksüchtig oder rauschgiftsüchtig ist. Ist der Anspruchsberechtigte handlungsunfähig, so ist die Leistung an

dessen gesetzlichen Vertreter oder dessen Bevollmächtigten zur Verwendung für den Anspruchsberechtigten auszuzahlen.

3. Hat ein Träger der öffentlichen Fürsorge einem Arbeitslosen für einen Zeitraum eine Fürsorgeleistung gewährt und wird dem Arbeitslosen später für diese Zeit eine Leistung nach § 1 bewilligt, so hat das Arbeitsamt die Zahlstelle anzuweisen, dem Fürsorgeträger die Fürsorgeleistung unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 67 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 zu erstatten. Im Falle der Gewährung von Karenzurlaubsgeld oder Karenzurlaubshilfe finden die Bestimmungen über den Übergang von Ansprüchen (§ 67 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958) jedoch keine Anwendung.

(3) Über die Durchführung einer Zahlung an Dritte entscheidet das Arbeitsamt. Ist eine Zahlung an Dritte vorzunehmen, so hat das Arbeitsamt die Zahlstelle hievon mit einem Vollzugsauftrag, dem der Gerichtsbeschuß, die Bescheidabschrift bzw. das Schreiben des öffentlichen Fürsorgeträgers zwecks Erstattung der Fürsorgeleistung anzuschließen ist, in Kenntnis zu setzen.

(4) Eine rechtswirksame Übertragung, Verpfändung oder Pfändung der Leistungen gemäß § 1 ist nur nach Maßgabe der Bestimmungen des § 68 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 zulässig.

§ 6. (1) Die Leistungen gemäß § 1 und die Wohnungsbeihilfe sind von der Zahlstelle jeweils an einem bestimmten Tag im Monat für den Zeitraum eines Monats bar im nachhinein im Wege der Österreichischen Postsparkasse auszuzahlen. Die Auszahlung ist jeweils mit dem gleichen Tag eines Monats festzusetzen. Sofern dieser Auszahlungstag in einem Monat auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen würde, ist die Abbuchung zwei Werktage vor dem betreffenden Samstag, Sonntag bzw. gesetzlichen Feiertag vorzunehmen. Der Auszahlungstag ist den Leistungsbeziehern vom Arbeitsamt in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(2) Der Antrag, die Geldleistungen an Stelle der Barzahlung auf ein Scheckkonto des Leistungsbeziehers bei der Österreichischen Postsparkasse oder auf ein Girokonto des Leistungsbeziehers bei einer anderen inländischen Kreditunternehmung zu überweisen, ist vom Leistungsbezieher bei der inländischen Kreditunternehmung zu stellen. Die weiteren Veranlassungen hat das Arbeitsamt zu treffen.

(3) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Arbeitsamt eine Sonder(Zwischen)auszahlung veranlassen. Ist diese Sonder(Zwischen)auszahlung sehr dringlich, kann dem Leistungsempfänger gegen Empfangsbestätigung ein Kassenscheck ausgestellt werden.

(4) Die Auszahlung von Leistungen für Tage, die mehr als drei Monate vor dem Überweisungstag liegen, ist an die Bewilligung des Landesarbeitsamtes gebunden. Das Landesarbeitsamt hat entweder auf der Zahlungsanweisung oder mit gesondertem Bescheid die Zahlstelle von der Bewilligung zu verständigen.

§ 7. Die im Zusammenhang mit einer Baranweisung anfallenden Buchungs- und Auszahlungsgebühren gehen zu Lasten des Bundes. Die im Zusammenhang mit einer Überweisung bei einer inländischen Kreditunternehmung anfallenden Buchungsgebühren sind vom Inhaber des Kontos zu tragen.

§ 8. Kann die Zahlung nicht bewirkt werden, hat die Zahlstelle die Auszahlung der Leistungen auszusetzen und hievon das Arbeitsamt unter Ausführung der Gründe sofort in Kenntnis zu setzen.

§ 9. (1) Änderungen des Leistungsbetrages, der Familienbeihilfe und der Wohnungsbeihilfe sind der Zahlstelle mit einer neu ausgefertigten Zahlungsanweisung bekanntzugeben. In der Zahlungsanweisung hat das Arbeitsamt einen sich allenfalls ergebenden Nachzahlungs- oder Rückersatzbetrag auszuweisen. Die Zahlstelle hat die ursprüngliche Zahlungsanweisung mit dem Einstellungsvermerk zu versehen und der neu ausgefertigten Zahlungsanweisung anzuschließen.

(2) Änderungen in der Bezugsdauer sowie aller sonstigen für die Überweisung maßgeblichen Daten sind der Zahlstelle in anderer geeigneter Weise mitzuteilen.

§ 10. (1) Ist ein Rückersatz im Abzugswege einzubringen, hat das Arbeitsamt der Zahlstelle ein Rückersatzblatt zu übermitteln.

(2) Nach Einbehaltung des Rückforderungsbetrages bzw. bei Ausscheiden aus dem Leistungsbezug vor Abstattung des Rückforderungsbetrages hat die Zahlstelle hievon das Landesarbeitsamt und das Arbeitsamt zu verständigen.

§ 11. Soll die Zahlstelle Abzüge für Aushilfsarbeiten und für sonstige kurzfristige Unterbrechungen des Leistungsbezuges vornehmen, hat das Arbeitsamt die Zahlstelle in geeigneter Form anzuweisen. Das Arbeitsamt hat in gleicher Weise die Wiederanweisung des Leistungsbezuges zu veranlassen, sofern dieser ausgesetzt worden ist.

§ 12. (1) Von jeder Einstellung eines Leistungsbezuges erhält die Zahlstelle eine schriftliche Verständigung des Arbeitsamtes.

(2) Die eingestellten Zahlungsanweisungen sind unter Anschluß sämtlicher die Dauer und Höhe des Bezuges betreffenden Verfügungen bei der Zahlstelle aufzubewahren.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Häuser

352. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 10. Juli 1973 betreffend Richtlinien für die Gewährung der Notstandshilfe (Notstandshilfeverordnung)

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 199, wird verordnet:

Artikel I

Ausmaß der Notstandshilfe

§ 1. Das Ausmaß der Notstandshilfe wird wie folgt festgesetzt:

- für Arbeitslose, die für keinen zuschlagsberechtigten Angehörigen zu sorgen haben, mit 92 v. H.
für Arbeitslose, die für einen zuschlagsberechtigten Angehörigen oder mehr zuschlagsberechtigte Angehörige zu sorgen haben, mit 100 v. H.
des in Betracht kommenden Arbeitslosengeldes.

Beurteilung der Notlage

§ 2. (1) Notlage liegt vor, wenn das Einkommen des Arbeitslosen und das seiner Angehörigen, die zur gesetzlichen Unterhaltsleistung verpflichtet sind, zur Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse des Arbeitslosen nicht ausreicht; den unterhaltspflichtigen Angehörigen sind Lebensgefährten, Wahleltern, Stiefeltern, Wahlkinder und Stiefkinder gleichzuhalten. Unterhaltspflichtige Angehörige und diesen gleichgehaltene Personen werden im folgenden als Angehörige bezeichnet.

(2) Bei der Beurteilung der Notlage sind die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitslosen selbst sowie der Angehörigen zu berücksichtigen. Im allgemeinen ist nur das Einkommen der im gemeinsamen Haushalt mit dem Arbeitslosen lebenden Angehörigen heranzuziehen. Von dieser Regel ist dann abzugehen, wenn der Arbeitslose die Hausgemeinschaft mit Eltern (Wahleltern, Stiefeltern) oder Ehegatten nur deshalb aufgegeben hat oder ihr ferngeblieben ist, um der Anrechnung des Einkommens dieser Personen zu entgehen, weiters dann, wenn das Einkommen unterhaltspflichtiger Angehöriger ein überdurchschnittliches ist.

§ 3. Bei der Beurteilung, ob Notlage vorliegt, sind außer Betracht zu lassen:

- Leistungen der allgemeinen Fürsorge und der freien Wohlfahrtspflege, Gewerkschaftsunterstützungen und Gnadenpensionen privater Dienstgeber;
- die Grundrente, die Unterhaltsrente und die Elternrente sowie die Pflege-, Blinden- und Führhundzulage nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der jeweils geltenden Fassung;

- die Grund- und Zusatzrente, Elternrente, Pflege-, Blinden- und Führhundzulage nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, in der jeweils geltenden Fassung;
- ein Drittel der nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der jeweils geltenden Fassung, gewährten Beschädigten- und Witwenrente sowie die Elternrente einschließlich einer allfälligen Zusatzrente (§§ 23 Abs. 3, 33 Abs. 1 bzw. 44 Abs. 1 und 45 des Heeresversorgungsgesetzes) und die Pflege-, Blinden- und Führhundzulage;
- der Hilflosenzuschuß aus der gesetzlichen Unfall- und Pensionsversicherung sowie die aus Landesmitteln wegen Blindheit oder Hilflosigkeit gewährten Leistungen (Blindenbeihilfe und Pflegegeld).

§ 4. (1) Notlage ist nicht anzunehmen,

- wenn der Arbeitslose eine Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1957, bzw. dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 28/1970, oder einen Ruhegenuß aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft bezieht;
- wenn der Ehegatte (Lebensgefährte) einer Arbeitslosen im Vollverdienst steht oder aus selbständiger Erwerbstätigkeit oder aus Kapitalbesitz ein zur Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse hinreichendes Einkommen erzielt, es sei denn, daß besonders berücksichtigungswürdige Umstände, wie z. B. größere Kinderanzahl, Krankheit in der Familie, geringer Verdienst trotz Vollarbeit, vorliegen.

(2) Bei Beurteilung der Frage durch das Arbeitsamt, ob besonders berücksichtigungswürdige Umstände im Sinne des Abs. 1 lit. b vorliegen, ist der Vermittlungsausschuß des Arbeitsamtes zu hören.

Anrechnung von Einkommen

A. Anrechnung des Einkommens des Arbeitslosen

§ 5. (1) Ein Einkommen des Arbeitslosen aus geringfügiger oder vorübergehender Beschäftigung ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 12 Abs. 7 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 anzurechnen.

(2) Die im § 3 angeführten Leistungen, Renten, Zulagen und Beihilfen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3 außer Betracht zu lassen. Die übrigen Leistungen nach dem Opferfürsorge-

gesetz und dem Kriegsopferversorgungsgesetz sowie die Versehrtenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung sind zur Hälfte auf die Notstandshilfe anzurechnen. Von den im Hinblick auf die Bestimmungen des § 3 lit. d verbleibenden zwei Dritteln der Beschädigtenrente und zwei Dritteln der Witwenrente nach dem Heeresversorgungsgesetz ist die Hälfte auf die Notstandshilfe anzurechnen. Ebenso sind die übrigen Leistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz — soweit sie nicht nach § 3 lit. d von der Anrechnung überhaupt ausgenommen sind — zur Hälfte auf die Notstandshilfe anzurechnen.

(3) Das sonstige Einkommen des Arbeitslosen, gemindert um den zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung dieser Einkommen notwendigen Aufwand, ist nach Abzug der Steuern und der sozialen Abgaben auf die Notstandshilfe anzurechnen. Bei einem Einkommen aus der Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes gilt als monatliches Einkommen der 62. Teil des nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften festgestellten Einheitswertes; hiebei sind die Werte von Wohngebäuden, die im Einheitswert enthalten sind — soweit sie den Vergleichswert übersteigen —, nicht miteinzubeziehen.

(4) Sachbezüge sind mit dem entsprechenden Geldwert zu veranschlagen.

B. Anrechnung des Einkommens der Angehörigen des Arbeitslosen

§ 6. (1) Bei Heranziehung des Einkommens von Angehörigen des Arbeitslosen für die Beurteilung der Notlage ist wie folgt vorzugehen: Von dem Einkommen ist ein Betrag freizulassen, der zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes des Angehörigen und der allenfalls von ihm zu versorgenden Familienmitglieder bestimmt ist (Freigrenze). Der die Freigrenze übersteigende Teil des Einkommens ist auf die Notstandshilfe anzurechnen.

(2) Bei einem Einkommen aus der Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes gilt als monatliches Einkommen der 62. Teil des nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften festgestellten Einheitswertes; hiebei sind die Werte von Wohngebäuden, die im Einheitswert enthalten sind — soweit sie den Vergleichswert übersteigen —, nicht miteinzubeziehen.

(3) Die Freigrenze beträgt 1800 S pro Monat für den das Einkommen beziehenden Angehörigen. Dazu kommt ein Betrag von 481 S pro Monat für jede Person, die der Angehörige auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht überwiegend erhält, wenn für sie Familienbeihilfe gewährt wird; für Personen, für die der

Angehörige keine Familienbeihilfe erhält, erhöht sich dieser Betrag auf 775 S pro Monat. Diese Freigrenzen erhöhen sich um 50 v. H. im Falle der Anrechnung von Einkommen

- a) der Kinder (Wahlkinder, Stiefkinder) auf die Notstandshilfe der Eltern (Wahleltern, Stiefeltern);
- b) der Eltern (Wahleltern, Stiefeltern) auf die Notstandshilfe der Kinder (Wahlkinder, Stiefkinder).

(4) In berücksichtigungswürdigen Fällen, wie z. B. Krankheit in der Familie, Aufwendungen aus Anlaß einer Schwangerschaft oder einer Niederkunft, Aufwendungen aus Anlaß von Todesfällen in der Familie, Rückzahlungsverpflichtungen für Darlehen, die aus Anlaß der Gründung eines Hausstandes oder zur Beschaffung einer Wohnung aufgenommen worden sind, besondere Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung des Einkommens, können die im Abs. 3 angeführten Einkommensgrenzen bis zu 50 v. H. erhöht werden.

(5) Für die Anrechnung ist jener Betrag des Einkommens heranzuziehen, der sich nach Abzug von Steuern und sozialen Abgaben ergibt. Die Vorschrift des § 5 Abs. 2 und 3 findet sinngemäß Anwendung. Sachbezüge sind mit dem entsprechenden Geldwert zu veranschlagen.

§ 7. Die im § 6 Abs. 3 angeführten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit der Richtzahl dieses Kalenderjahres (§ 108 a ASVG) zu vervielfachen. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schillingbeträge zu runden; hiebei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen und mehr auf einen Schilling zu ergänzen.

Artikel II

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 15. September 1956, BGBl. Nr. 190, womit Richtlinien für die Gewährung der Notstandshilfe erlassen werden (9. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz) in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 3/1958, BGBl. Nr. 136/1961, BGBl. Nr. 301/1961 und BGBl. Nr. 163/1971 außer Kraft.

Die auf Grund der vorstehenden Verordnungen erworbenen Ansprüche bleiben gewahrt.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Häuser



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 234.—, inklusive Umsatzsteuer, für Inlands- und S 304.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 40 g + 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 + 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als **Bezugsanmeldung** gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.